

Rückabwicklung eines Ponykaufes wegen Sommerekzems nicht möglich!

Das Landgericht München hatte die Klage der Käuferin einer Ponystute auf Rückabwicklung des Kaufvertrages und Erstattung der Unterstellungskosten gegen die Verkäuferin abgewiesen.

Das Oberlandesgericht München hat diese Entscheidung nunmehr bestätigt.

Im Einzelnen:

Im Mai 2021 hatte die spätere Klägerin das 11 Jahre alte Pony besichtigt und Probe geritten. Aufgrund des positiven Eindrucks kaufte sie das Pony. Bereits wenige Tage nach der Übergabe zeigten sich Scheuerstellen u.a. an der Mähne, am Hals und an der Bauchnaht auf. Nach einem gemeinsamen Besichtigungstermin mit der Verkäuferin erklärte die spätere Klägerin den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte die spätere Beklagte zur Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 3.500,00 EUR Zug um Zug gegen Rückgabe des Ponys. In der Folgezeit hat sodann die Klägerin einen entsprechenden Klageantrag gestellt, die Verkäuferin zu verpflichten, das Pony Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises und Erstattung der Unterhaltskosten in Höhe von monatlich 260,00 EUR zu verurteilen. Zur Begründung führte sie aus, dass das Pony an einem Sommerekzem leide und daher weder geritten werden könne, noch zuchttauglich sei. Diese Krankheit habe bereits vor Verkauf des Ponys vorgelegen, da es sich um eine genetische Disposition handele. Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Die Erkrankung wurde anerkannt. Es ließe sich jedoch nicht zweifelsfrei feststellen, dass die Erkrankung schon bei Übergabe vorgelegen habe. Ein, vom Gericht, bestellter Sachverständiger hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass es sich zwar um eine genetische Disposition handele, der Krankheitsausbruch darüber hinaus jedoch durch ein auslösendes Ereignis, meist in Form eines Mückenstichs, ausbreche. Das Gericht kam daher zu dem Ergebnis, dass es beim Pferdekauf für die Bewertung der Mangelhaftigkeit des Tieres nicht alleine auf die genetische Disposition, sondern auch den Ausbruch des Krankheitsbildes ankomme. Ein Tier sei, unabhängig von den genetischen Anlagen, solange im juristischen Sinne als gesund anzusehen, bis sich erste Krankheitssymptome zeigten. Ein Ausbruch der Krankheit vor Übergabe des Ponys konnte nicht nachgewiesen werden. Daher wurde die Klage auf Rückabwicklung abgewiesen. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.